

Vertrag zwischen dem Kaufmännischen Verband Baselland und dem Kanton Basel-Landschaft über die Führung der Schulen des Kaufmännischen Verbands Baselland

Vom 10. Juli 2014 (Stand 1. August 2014)

Der Kanton Basel-Landschaft, vertreten durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion,

gestützt auf die §§ 71 Absatz 1 der Kantonsverfassung¹⁾ und 16 Absatz 2 und 3 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002²⁾,

und der Kaufmännische Verband Baselland (KV BL) vereinbaren:

§ 1 Zweck

¹ Der Kanton Basel-Landschaft überträgt dem KV BL die schulische Ausbildung der Grundbildung in kaufmännischen und Detailhandelsberufen. Er wird auf Grundlage dieses Vertrags mit der Führung des in § 2 aufgeführten Bildungsangebots beauftragt.

§ 2 Bildungsangebot

¹ Der KV BL ist mit der Führung

- a. von kaufmännischen Berufsfachschulen (Berufsfachschulunterricht in der dual und schulisch organisierten Grundbildung einschliesslich Berufsmaturitätsschule I und II sowie Nachholbildung),
- b. einer Berufsfachschule für Berufe des Detailhandels (Berufsfachschulunterricht in der dual organisierten Grundbildung),
- c. von Brückenangeboten einschliesslich Berufsvorbereitende Schule BVS 2,
- d. von Angeboten der berufsorientierten Weiterbildung und der höheren Berufsbildung gemäss Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung³⁾ und kantonaler Bildungsgesetzgebung⁴⁾ beauftragt.

² Der KV BL untersteht dabei den bundesgesetzlichen und kantonalgesetzlichen Bestimmungen und Ausführungserlassen.

1) SGS 100, GS 29.276

2) SGS 640, GS 34.0637

3) SR 412.10

4) SGS 640, GS 34.0637

§ 3 Lernende mit Lehrort beziehungsweise Wohnort in den Bezirken Arlesheim und Laufen

¹ Lernende folgender Berufe mit einem Baselbieter Lehrvertrag haben die Möglichkeit, den beruflichen Unterricht in einer Berufsfachschule in Basel-Stadt zu besuchen:

- a. Kaufleute (inklusive lehrbegleitende Berufsmaturität) mit Wohnort im Bezirk Arlesheim;
- b. Kaufleute (inklusive lehrbegleitende Berufsmaturität), deren Lehrort im Bezirk Laufen liegt und die nicht in den Bezirken Liestal, Sissach oder Waldenburg Wohnsitz haben;
- c. Büroassistentinnen/Büroassistenten mit Wohnort im Bezirk Arlesheim;
- d. Büroassistentinnen/Büroassistenten, deren Lehrort im Bezirk Laufen liegt und die nicht in den Bezirken Liestal, Sissach oder Waldenburg Wohnsitz haben.
- e. Detailhandelsfachleute mit Wohnort im Bezirk Arlesheim;
- f. Detailhandelsfachleute, deren Lehrort im Bezirk Laufen liegt und die nicht in den Bezirken Liestal, Sissach oder Waldenburg Wohnsitz haben;
- g. Detailhandelsfachleute mit lehrbegleitender Berufsmaturität;
- h. Detailhandelsassistentinnen/Detailhandelsassistenten mit Wohnort im Bezirk Arlesheim;
- i. Detailhandelsassistentinnen/Detailhandelsassistenten, deren Lehrort im Bezirk Laufen liegt und die nicht in den Bezirken Liestal, Sissach oder Waldenburg Wohnsitz haben.

² Über Ausnahmen entscheidet das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung auf Antrag der Schule oder einer Lehrvertragspartei.

³ Der KV BL ist in Zusammenarbeit mit der HKV Basel für die Umsetzung der Regelungen gemäss Absatz 1 Buchstaben a bis d zuständig.

§ 4 Leistungsauftrag

¹ Der zwischen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und dem KV BL abgeschlossene Leistungsauftrag bezeichnet die von den Schulen im Einzelnen zu erbringenden Leistungen und regelt deren Finanzierung.

² Er enthält insbesondere:

- a. die Rechtsgrundlagen;
- b. die Leistungsgruppen;
- c. die Finanzierung und Schülerpauschalen.

§ 5 Liegenschaften

¹ Den Schulen des KV BL in Muttenz und in Reinach stellt der Kanton Basel-Landschaft Liegenschaften zur Verfügung. Der laufende Betriebsaufwand ist Teil der Schulrechnung der Schulen des KV Baselland und separat auszuweisen.

² Am Schulort Liestal stellt der KV BL seine auf der Baurechtsparzelle Nr. 2669 erstellten Liegenschaften für die Dauer des Baurechtes zum Betrieb seiner Schulen zur Verfügung. Die Entschädigung für die Benützung dieser Schulliegenschaften wird vom Kanton Basel-Landschaft im Rahmen des Leistungsauftrags abgegolten.

§ 6 Kündigung

¹ Dieser Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von 1 Jahr jeweils auf das Schuljahresende gekündigt werden.

² Ausbildungen, die im Zeitpunkt der Kündigung andauern bzw. begonnen haben, können ordnungsgemäss beendet werden.

³ Die Vertragsparteien bleiben für diesen Zeitraum gemäss den Bestimmungen dieses Vertrages gegenseitig leistungs verpflichtet.

§ 7 Schlussbestimmungen

¹ Der vorliegende Vertrag ersetzt denjenigen vom 16. Juni 2008⁵⁾ zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und dem Kaufmännischen Verband Baselland über die Schulen des KV Baselland.

² Dieser Vertrag tritt am 1. August 2014 in Kraft.

5) GS 36.725, SGS 683.21

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
10.07.2014	01.08.2014	Erlass	Erstfassung	GS 2014.077

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	10.07.2014	01.08.2014	Erstfassung	GS 2014.077